

WICHTIGER HINWEIS:

AKTIONÄRE DER OTTAKRINGER GETRÄNKE AG, DEREN SITZ, WOHSITZ ODER GEWÖHNLICHER AUFENTHALT AUSSERHALB DER REPUBLIK ÖSTERREICH LIEGT, WERDEN AUSDRÜCKLICH AUF PUNKT 8. DIESER ANGEBOOTSUNTERLAGE HINGEWIESEN.

IMPORANT NOTE:

SHAREHOLDERS OF OTTAKRINGER GETRÄNKE AG WHOSE SEAT, PLACE OF RESIDENCE OR HABITUAL ABODE IS OUTSIDE THE REPUBLIC OF AUSTRIA SHOULD NOTE THE INFORMATION SET FORTH IN SECTION 8. OF THIS OFFER DOCUMENT:

**FREIWILLIGES
ÖFFENTLICHES TEILANGEBOT**

gemäß §§ 4 ff Übernahmegesetz („ÜbG“)
(das oder dieses „Angebot“)

der



Ottakringer Getränke AG

Ottakringer Platz 1

1160 Wien

(FN 84925s)

(„Bieterin“ und „Zielgesellschaft“)

an ihre Aktionäre

zum Rückkauf eigener Stammaktien (ISIN AT0000758008)

Zusammenfassung des Angebots

Die folgende Zusammenfassung des Angebots beinhaltet lediglich ausgewählte Informationen zu diesem Angebot und ist daher nur im Zusammenhang mit der gesamten Angebotsunterlage (die „**Angebotsunterlage**“) zu lesen.

Bieterin und gleichzeitig Zielgesellschaft	Ottakringer Getränke AG, eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Ottakringer Platz 1, 1160 Wien, FN 84925s („ Bieterin “ und „ Zielgesellschaft “).	Punkt 2
Angebot bzw Kaufgegenstand	Das Angebot umfasst den Erwerb von bis zu 190.000 auf Inhaber lautender Stammaktien der Ottakringer Getränke AG (ISIN AT0000758008), die im Amtlichen Handel der Wiener Börse zugelassen sind, im Segment <i>standard market auction</i> notiert werden und sich nicht im Eigentum der Zielgesellschaft befinden. Die Angebotsaktien entsprechen rund 7,87% der Stimmrechte und 6,69% des gesamten Grundkapitals der Zielgesellschaft. Nicht erfasst von diesem Angebot werden die Vorzugsaktien (ISIN AT0000758032) der Zielgesellschaft.	Punkt 3.1
Angebotspreis	EUR 100,00 je auf Inhaber lautende Stammaktie der Zielgesellschaft (ISIN AT0000758008) ex Dividende 2017.	Punkt 3.2
Annahmefrist	vom (jeweils einschließlich) 29. Mai 2018 bis 10. Juli 2018, 17:00 Uhr (Wiener Ortszeit), das sind sechs (6) Wochen (die „ Annahmefrist “). Es wird keine Nachfrist (<i>sell out</i> -Phase) gemäß § 19 Abs 3 ÜbG geben.	Punkte 4.1 & 4.2
Annahme	Die Annahme dieses Angebots ist schriftlich zu erklären und an die Depotbank des jeweiligen Aktionärs der Zielgesellschaft zu adressieren. Die Annahmeerklärung gilt dann als fristgerecht, wenn sie innerhalb der Annahmefrist bei der Depotbank eingeht und spätestens am zweiten Börsetag, 17:00 Uhr Ortszeit Wien, nach Ablauf der Annahmefrist (i) die Umbuchung (das ist die Einbuchung der ISIN AT0000A218U8 und die Ausbuchung der ISIN AT0000758008) vorgenommen wurde und (ii) die Depotbank die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtaktienanzahl jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während	Punkt 4.4

	<p>der Annahmefrist erhalten hat, an die Annahme- und Zahlstelle weitergeleitet hat.</p> <p>Die vom jeweiligen Aktionär in das Angebot eingelieferten Aktien sind während des Angebots nicht über die Börse handelbar.</p> <p>Die Bieterin übernimmt ausschließlich die angemessenen und üblichen Gebühren und Kosten, die von Depotbanken in Zusammenhang mit der Abwicklung des vorliegenden Angebots eingehoben werden, jedoch maximal EUR 8 (acht) je Depot. Die Depotbanken werden gebeten, sich diesbezüglich mit der Annahme- und Zahlstelle in Verbindung zu setzen.</p>	
Annahme- und Zahlstelle	Raiffeisen Centrobank AG, FN 117507f, Tegetthofstraße 1, 1010 Wien.	Punkt 4.3
Zuteilung Überzeichnung	<p>Die Annahmeerklärungen sind verhältnismäßig zu berücksichtigen, wenn Annahmeerklärungen für mehr Stammaktien abgegeben werden, als die Zielgesellschaft als Bieterin zu erwerben beabsichtigt. In einem solchen Fall ist gemäß § 20 ÜbG die Annahmeerklärung jedes Aktionärs in dem Verhältnis zu berücksichtigen, in dem das Teilangebot zur Gesamtheit der zugegangenen Annahmeerklärungen steht.</p> <p>Führt diese Zuteilungsregel zur Verpflichtung, Bruchteile von Stammaktien zu übernehmen, wird nach Ermessen der Annahme- und Zahlstelle auf die nächste ganze Zahl von Stammaktien auf- oder abgerundet. Die Anzahl von 190.000 Angebotsaktien wird jedoch keinesfalls überschritten.</p>	Punkt 4.6
Veröffentlichung des Angebots	<p>Das gegenständliche öffentliche Teilangebot wird am 29. Mai 2018 auf der Internetseite der österreichischen Übernahmekommission (www.takeover.at) sowie auf jener der Zielgesellschaft (www.ottakringerkonzern.com) veröffentlicht. Darüber hinaus wird das Angebot in Form einer Broschüre samt dem Bericht des Sachverständigen gemäß §§ 9 und 13 f ÜbG sowohl am Sitz der Zielgesellschaft als auch bei der Annahme- und Zahlstelle aufliegen. Hierüber wird am 29. Mai 2018 eine Hinweisbekanntmachung gemäß § 11 Abs 1a ÜbG im Amtsblatt zur Wiener Zeitung geschaltet.</p>	Punkt 4.12
Bedingungen	Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen	Punkt 3.8

Inhaltsverzeichnis

1. Definitionen	5
2. Die Bieterin und Zielgesellschaft Ottakringer Getränke AG	6
2.1. Zur Gesellschaft	6
2.2. Grundkapital und Aktionärsstruktur	6
2.3. Gemeinsam vorgehende Rechtsträger	7
2.4. Ermächtigung zum Rückkauf eigener Aktien	7
3. Das Angebot	8
3.1. Kaufgegenstand	8
3.2. Angebotspreis.....	9
3.3. Ermittlung des Angebotspreises	9
3.4. Historische Referenztransaktionen	10
3.5. Angebotspreis in Relation zu historischen Kursen	10
3.6. Finanzkennzahlen und aktuelle Geschäftsentwicklung der Zielgesellschaft ..	11
3.7. Bewertung der Zielgesellschaft.....	11
3.8. Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen	12
4. Annahmefrist und Abwicklung des Angebots	12
4.1. Annahmefrist	12
4.2. Keine Nachfrist (keine <i>Sell-out Phase</i>).....	12
4.3. Annahme- und Zahlstelle	12
4.4. Annahme des Angebots	12
4.5. Rechtsfolgen der Annahme	13
4.6. Zuteilung der Angebotsaktien bei Überzeichnung des Angebots	13
4.7. Zahlung des Kaufpreises und Übereignung („ <i>Settlement</i> “).....	14
4.8. Abwicklungsspesen und steuerliche Hinweise	14
4.9. Gewährleistung.....	15
4.10. Rücktrittsrecht der Aktionäre bei Konkurrenzangeboten	15
4.11. Verbesserung des Angebots.....	15
4.12. Bekanntmachung und Veröffentlichung des Ergebnisses	15
4.13. Gleichbehandlung.....	16
5. Künftige Beteiligungs- und Unternehmenspolitik	17
5.1. Gründe für das Angebot	17
5.2. Zukünftige Unternehmenspolitik.....	18
5.3. Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Standortsituation.....	18
5.4. Kein Delisting-Angebot	18
6. Finanzierung des Angebots	18
7. Sonstige Angaben	18
7.1. Transparenz allfälliger Zusagen der Bieterin an Organe der Zielgesellschaft	18
7.2. Steuerliche Auswirkungen	18
7.3. Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	19
7.4. Berater.....	19
7.5. Weitere Auskünfte	19
7.6. Angaben zum Sachverständigen gemäß §§ 9 und 13 ÜbG	20
8. Verbreitungsbeschränkungen (“<i>Restriction of Publication</i>“)	22
9. Bestätigung des Sachverständigen gemäß § 9 ÜbG	24

1. Definitionen

Angebotsaktien	Bis zu 190.000 Stammaktien der Zielgesellschaft, die sich nicht im Eigentum der Zielgesellschaft befinden.
Angebotspreis	EUR 100,00 je auf Inhaber lautende Stückaktie der Zielgesellschaft (ISIN AT0000758008) ex Dividende 2017.
Angediente Aktien	Jene Angebotsaktien, hinsichtlich derer die Annahme des Angebots nach den Regeln des Punktes 4.4 dieses Angebots erklärt wurde.
Annahme- und Zahlstelle	Raiffeisen Centrobank AG, FN 117507f, Tegetthoffstraße 1, 1010 Wien
Annahmeerklärung	Die schriftliche Annahme des Angebots durch die Aktionäre der Zielgesellschaft gegenüber ihrer jeweiligen Depotbank.
Annahmefrist	Vom (einschließlich) 29. Mai 2018 bis (einschließlich) 10. Juli 2018, 17:00 Uhr (Wiener Ortszeit), das sind sechs (6) Wochen.
Bieterin	Ottakringer Getränke AG, Ottakringer Platz 1, 1160 Wien, FN 84925s.
Depotbank	Jene Bank, die die Stammaktien der Zielgesellschaft im Namen eines Aktionärs verwahrt.
Settlement	Die Übertragung des Eigentums der Stammaktien, hinsichtlich derer das Angebot wirksam wurde, gegen Zug-um-Zug-Zahlung des Angebotspreises.
Stammaktie(n)	Eine/mehrere auf Inhaber lautende Stammaktie(n) der Zielgesellschaft (ISIN AT0000758008).
ÜbG	Übernahmegesetz, BGBl 1998/127 idgF
VWAP	Nach Handelsvolumina an der Wiener Börse gewichteter Durchschnittskurs für den jeweils angegebenen Zeitraum
Zielgesellschaft	Bieterin

2. Die Bieterin und Zielgesellschaft Ottakringer Getränke AG

2.1. Zur Gesellschaft

Ottakringer Getränke AG ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Ottakringer Platz 1, 1160 Wien. Die Ottakringer Getränke AG ist im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 84925s eingetragen („**Bieterin**“ und „**Zielgesellschaft**“). Das vorliegende Angebot dient dem Rückkauf eigener Aktien gemäß §§ 65 ff AktG. Ottakringer Getränke AG nimmt bei diesem Angebot daher die Rolle als Bieterin und Zielgesellschaft ein.

Der **Vorstand der Zielgesellschaft** besteht aus

- Mag. Siegfried Menz (Vorsitzender)
- Doris Krejcarek.

Die Gesellschaft hat die Öffentlichkeit am 06. Dezember 2017 per Adhoc-Mitteilung informiert, dass Herr Mag. Siegfried Menz am 01. Juli 2018 aus dem Vorstand ausscheiden wird. An seine Stelle als Vorstand der Zielgesellschaft wird Herr Dr. Alfred Hudler treten und den Vorstand gemeinsam mit Frau Doris Krejcarek bilden.

Der **Aufsichtsrat der Zielgesellschaft** setzt sich aus den nachstehenden Personen zusammen:

- Christiane Wenckheim (Vorsitzende)
- Dkfm. Dr. Herbert Werner (Stellvertretender Vorsitzender)
- DI Johann Marihart
- Mag. Thomas Polanyi

Die Zielgesellschaft hält Beteiligungen an Unternehmen, die in den Geschäftsfeldern Brauereien, Mineralwasser sowie Getränkehandel und Gastronomielogistikdienstleistungen tätig sind und ist für die zentrale Führungs- und Steuerungsaufgaben des Ottakringer-Konzerns zuständig. Dies umfasst insbesondere die Bereiche Einkauf, Finanz- und Rechnungswesen, IT & Organisation, Personalwesen, Recht, Treasury und die interne Revision.

2.2. Grundkapital und Aktionärsstruktur

Das Grundkapital der Zielgesellschaft beträgt EUR 20.634.585,82. Dieses ist in insgesamt 2.839.381 Stückaktien aufgeteilt, wovon 2.412.829 Stück Stammaktien (84,98% des Grundkapitals) und 426.552 Stück Vorzugsaktien (15,02% des Grundkapitals) sind. Sowohl die Stammaktien (ISIN AT0000758008), als auch die Vorzugsaktien (ISIN AT0000758032) der Zielgesellschaft notieren an der Wiener Börse.

Gegenstand dieses Angebots sind ausschließlich die Stammaktien der Gesellschaft (siehe dazu unten Punkt 3.1).

Die Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft stellt sich nach Kenntnis der Gesellschaft wie folgt dar:

Ottakringer Holding AG (FN 88367b) hält 2.331.448 Stück **Stammaktien** an der Zielgesellschaft, was einem Anteil von 96,63% der Stimmrechte der Gesellschaft entspricht. Rund 81.381 Stück Stammaktien stehen im Eigentum sonstiger Aktionäre; das entspricht einem Anteil der Stimmrechte der Gesellschaft von 3,37%.

Die Vorzugsaktien der Gesellschaft stehen zu rund 81,47% im Eigentum der Ottakringer Holding AG. Die restlichen rund 18,53% der Vorzugsaktien sind im Streubesitz.

Die Zielgesellschaft hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Angebots keine eigenen Aktien.

2.3. **Gemeinsam vorgehende Rechtsträger**

Gemeinsam vorgehende Rechtsträger sind gemäß § 1 Z 6 ÜbG natürliche oder juristische Personen, die mit dem Bieter auf der Grundlage einer Absprache zusammenarbeiten, um die Kontrolle über die Zielgesellschaft zu erlangen oder auszuüben, insbesondere durch Koordination der Stimmrechte. Hält ein Rechtsträger eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung (§ 22 Abs. 2 und 3 ÜbG) an einem oder mehreren anderen Rechtsträgern, so wird vermutet, dass alle diese Rechtsträger gemeinsam vorgehen.

Aufgrund dieser gesetzlichen Vermutungsregel ist die Hauptaktionärin Ottakringer Holding AG als mit der Zielgesellschaft in deren Rolle als Bieterin gemeinsam vorgehender Rechtsträger zu qualifizieren. Die Beteiligung der Ottakringer Holding AG im Ausmaß von rund 96,63% der Stimmrechte ist jedenfalls als kontrollierend anzusehen.

2.4. **Ermächtigung zum Rückkauf eigener Aktien**

Die 32. ordentliche Hauptversammlung der Zielgesellschaft vom 24. Juni 2016 hat den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats zum Rückkauf eigener Aktien ermächtigt. Demnach darf der Vorstand gemäß § 65 Abs 1 Z 4 und Z 8 sowie Abs 1a und 1b AktG auf den Inhaber lautende Stückaktien der Zielgesellschaft im Ausmaß von bis zu 10% des Grundkapitals während einer Geltungsdauer von 30 Monaten ab 24. Juni 2016 – sohin bis zum 24. Dezember 2018 – sowohl über die Börse als auch außerbörslich erwerben.

Mit Beschluss derselben Hauptversammlung wurde der Vorstand für denselben Zeitraum mit Zustimmung des Aufsichtsrats gemäß § 65 Abs 1b AktG ermächtigt, für die Veräußerung bzw Verwendung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu beschließen und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen; hierbei sind die Regelungen über den Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre sinngemäß anzuwenden. Diese Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrere Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden, insbesondere (i) zum Zweck der Durchführung eines Programms für Mitarbeiterbeteiligung einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und leitenden Angestellten oder eines Aktienoptionsplans für Mitarbeiter einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und leitenden Angestellten jeweils der Gesellschaft oder von mit ihr verbundenen Unternehmen oder (ii) als Gegenleistung beim Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland.

Im Vorfeld der über die Rückkaufermächtigung beschlussfassenden ordentlichen Hauptversammlung 2016 hat der Vorstand der Gesellschaft einen Bericht über seine Ermächtigung, eigene Aktien außerbörslich zu erwerben sowie erworbene eigene Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zu veräußern, mit Datum vom 25. April 2016 erstattet.

Der Vorstand der Gesellschaft hat von dieser Ermächtigung zum Rückkauf eigener Aktien bisher noch keinen Gebrauch gemacht; der Anteil eigener Aktien der Zielgesellschaft beträgt daher 0%. Bei Erwerb der Angebotsaktien (Punkt 3.1) würde die aktienrechtlich höchstzulässige Schwelle von 10% eigener Aktien (§ 65 Abs 2 AktG) nicht überschritten.

3. Das Angebot

3.1. Kaufgegenstand

Das Angebot richtet sich auf den Erwerb von bis zu 190.000 Stück Stammaktien der Zielgesellschaft, die an der Wiener Börse zum Amtlichen Handel zugelassen sind und im Marktsegment *standard market auction* notiert werden und sich nicht im Eigentum der Zielgesellschaft befinden („**Angebotsaktien**“). Stammaktien der Gesellschaft, die sich im Eigentum von mit der Zielgesellschaft gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern stehen, sind ausdrücklich von diesem Angebot erfasst. Die maximale Anzahl an Angebotsaktien, die die Zielgesellschaft im Rahmen dieses Angebots er-

werben möchte, beläuft sich auf 190.000 Stück Stammaktien, was einem Anteil der Stimmrechte von 7,87% und einem Anteil des Grundkapitals von 6,69% entspricht.

Die Hauptaktionärin der Zielgesellschaft, Ottakringer Holding AG, hat gegenüber der Zielgesellschaft unverbindlich erklärt, das Angebot hinsichtlich 172.454 Stück Stammaktien der Gesellschaft anzunehmen; das entspricht einem Anteil der Stammaktien von 7,15% und einem Anteil des Grundkapitals von 6,07%. Die Hauptaktionärin erklärte gegenüber der Zielgesellschaft überdies, dass die historischen Anschaffungskosten der von ihr einzuliefern beabsichtigten Aktien geringfügig über EUR 100,00 je Aktie gelegen sind (siehe dazu unten Punkt 3.4). Damit möchte die Hauptaktionärin nach ihren eigenen Angaben einen Beitrag dazu leisten, dass die vom Vorstand verfolgten Ziele (Punkt 5.1) umgesetzt werden können.

3.2. **Angebotspreis**

Die Zielgesellschaft bietet den Inhabern von Angebotsaktien nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Angebots eine Gegenleistung in Höhe von EUR 100,00 (in Worten: Euro einhundert) je Angebotsaktie („**Angebotspreis**“) ex Dividende 2017 an.

Die Abwicklung des Angebots wird erst nach Zahlung der Dividende für das Geschäftsjahr 2017 stattfinden. Das bedeutet, dass die Aktionäre, die das Angebot hinsichtlich der von ihnen gehaltenen Angebotsaktien annehmen, jedenfalls noch die Dividende für das bereits abgelaufene Geschäftsjahr 2017 erhalten werden. Der Angebotspreis versteht sich daher *ex Dividende 2017*. Demgegenüber werden die Aktionäre, die das Angebot annehmen, hinsichtlich der angenommenen Angebotsaktien keine Dividende für das laufende Geschäftsjahr 2018 erhalten.

Zum Ausschluss der nachträglichen Verbesserung des Angebots siehe unten Punkt 4.11.

3.3. **Ermittlung des Angebotspreises**

Beim vorliegenden Angebot handelt es sich um ein freiwilliges Übernahmeangebot gemäß §§ 4 ff ÜbG. Die Regelungen zum gesetzlichen Mindestpreis gemäß § 26 ÜbG gelangen daher nicht zur Anwendung. Stattdessen kann der Angebotspreis von der Zielgesellschaft frei festgelegt werden.

Die Angebotsaktien sind zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse zugelassen und werden im Segment *standard market auction* notiert.

3.4. Historische Referenztransaktionen

Ottakringer Holding AG hat jene Aktien, die sie in das Angebot einzuliefern beabsichtigt (siehe Punkt 3.1.), im Jahr 2009 zu einem Preis erworben, der geringfügig über dem Angebotspreis liegt.

Die Zielgesellschaft hat in den letzten zwölf Monaten keine Aktien zurückerworben.

Die Hauptaktionärin Ottakringer Holding AG, die als gemeinsam vorgehende Rechtsträgerin zu qualifizieren ist, hat im Jahr 2017 insgesamt 50 Stück Stammaktien der Zielgesellschaft zum Preis von EUR 100,00 je Stammaktie erworben.

3.5. Angebotspreis in Relation zu historischen Kursen

Die nach dem Handelsvolumen gewichteten Durchschnittskurse („**VWAP**“) der letzten drei (3), sechs (6), zwölf (12) und vierundzwanzig (24) Monate vor dem letzten Börsetag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht in EUR sowie die Beträge und die Prozentsätze, um die der Angebotspreis diese Kurse jeweils überschreitet, betragen:

	Monate			
	3	6	12	24
VWAP	EUR 106,96	EUR 104,95	EUR 95,35	EUR 90,03
Differenz zwischen Angebotspreis und VWAP in EUR	EUR -6,96	EUR -4,95	EUR 4,65	EUR 9,97
(negative) Prämie	-6,51%	-4,72%	4,87%	11,07%

Quelle der Daten: Wiener Börse AG, www.wienerbourse.at.

Am 6. März 2018, dem letzten Börsetag vor Bekanntgabe der Absicht der Zielgesellschaft, ein Angebot an ihre Aktionäre auf Rückkauf von eigenen Stammaktien zu stellen, schloss die Stammaktie an der Wiener Börse bei EUR 109,00, wobei die letzte Kursbildung an der Börse am 5. Februar 2018 erfolgte (Quelle: www.wienerbourse.at). Der Angebotspreis von EUR 100,00 je Angebotsaktie liegt somit um rund 8,26% unter dem Schlusskurs am 6. März 2018.

Am 4. Mai 2018, dem letzten Börsetag vor Anzeige der Angebotsunterlage bei der Übernahmekommission, schloss die Stammaktie an der Wiener Börse bei EUR 81,00. Der Angebotspreis von EUR 100,00 je Angebotsaktie liegt somit um rund 23,46% über dem Schlusskurs vom 4. Mai 2018. Der Vorstand der Zielgesellschaft weist darauf hin, dass die zu diesem Wert führende Kursbildung zur Aktie am

6. April 2018 erfolgte und durch die Übertragung bloß einer Stammaktie zustande kam.

Am 25. Mai 2018, dem vorletzten Börsetag vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage, schloss die Stammaktie an der Wiener Börse bei EUR 103,00. Der Angebotspreis von EUR 100,00 je Angebotsaktie liegt somit um rund 2,91% unter dem Schlusskurs vom 25. Mai 2018.

3.6. Finanzkennzahlen und aktuelle Geschäftsentwicklung der Zielgesellschaft

Die ausgewählten Finanzkennzahlen der Zielgesellschaft stammen aus den geprüften Konzernabschlüssen nach IFRS der vergangenen drei (3) Geschäftsjahre und stellen sich wie folgt dar:

	2015	2016	2017
EBITDA (in Mio EUR)	30,00	29,97	32,80
EBIT (in Mio EUR)	11,46	11,85	15,35
EBT (in Mio EUR)	12,54	13,12	16,01
Jahres-Höchst-Kurs der Stammaktie (in EUR)	98,00	98,00	125,00
Jahres-Tiefst-Kurs der Stammaktie (in EUR)	80,08	80,00	81,00
Ergebnis je Stammaktie (in EUR)	3,42	3,18	4,36
Dividende je Stammaktie (in EUR)	2,00	2,00	4,00*
Buchwert je Aktie (in EUR)	32,55	32,94	33,63
Buchwert je Stammaktie (in EUR)	37,02	37,48	38,29

Quelle: Jahresfinanzberichte der Ottakringer Getränke AG für die Jahre 2015, 2016, 2017; Wiener Börse AG; Beschlüsse der Hauptversammlung über die Gewinnverwendung; eigene Berechnungen der Zielgesellschaft. Die Werte des EBIT, EBT und Ergebnis je Stammaktie für die Geschäftsjahre 2016 und 2017 sind nur auf die fortgeführten Geschäftsbereiche bezogen.

* Vorbehaltlich Beschlussfassung der Dividende durch die ordentliche Hauptversammlung der Zielgesellschaft.

Weitere Informationen über die Zielgesellschaft sind auf der Webseite der Zielgesellschaft (www.ottakringerkonzern.com) verfügbar. Die auf dieser Homepage abrufbaren Informationen stellen keinen Bestandteil dieser Angebotsunterlage dar.

3.7. Bewertung der Zielgesellschaft

Nach Ansicht des Vorstands der Zielgesellschaft liegt der anteilige Unternehmenswert jedenfalls über dem Angebotspreis von EUR 100,00 je Angebotsaktie. Ungeachtet dessen hat sich die Hauptaktionärin Ottakringer Holding AG bereit erklärt, ein nicht bloß unwesentliches Paket zum Angebotspreis in das Angebot einzuliefern,

sodass die Ziele des Angebots erreicht werden können. Überdies liegt der Angebotspreis unter dem 3- und 6-Monats VWAP (siehe Punkt 3.5).

3.8. **Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen**

Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen mit der Ausnahme der in Punkt 4.5 dargelegten auflösenden Bedingung im Falle der Überzeichnung des Angebots.

4. Annahmefrist und Abwicklung des Angebots

4.1. **Annahmefrist**

Die Frist für die Annahme des Angebots beträgt sechs (6) Wochen. Das Angebot kann vom (einschließlich) 29. Mai 2018 bis (einschließlich) 10. Juli 2018, 17:00 Uhr (Wiener Ortszeit), angenommen werden (die „**Annahmefrist**“).

4.2. **Keine Nachfrist (keine *Sell-out Phase*)**

Es wird keine Nachfrist (Sell-out Phase) iSv § 19 Abs 3 ÜbG geben. Das Angebot kann daher nur innerhalb der Annahmefrist gemäß Punkt 4.1 angenommen werden.

4.3. **Annahme- und Zahlstelle**

Die Zielgesellschaft hat als Annahme- und Zahlstelle für die Abwicklung dieses Angebots die Raiffeisen Centrobank AG, FN 117507f, Tegetthoffstraße 1, 1010 Wien (die „**Annahme- und Zahlstelle**“) mit der Entgegennahme der Annahmeerklärungen der Depotbanken für die Zielgesellschaft und der Auszahlung des Angebotspreises beauftragt.

4.4. **Annahme des Angebots**

Die Zielgesellschaft empfiehlt Aktionären, die das Angebot durch Annahmeerklärung gegenüber ihrer Depotbank annehmen wollen, sich zur Sicherstellung einer rechtzeitigen Abwicklung spätestens drei (3) Börsetage vor dem Ende der Annahmefrist mit ihrer Depotbank in Verbindung zu setzen. Der Zeitpunkt, bis zu dem die jeweilige Depotbank der Aktionäre der Zielgesellschaft Annahmeerklärungen akzeptiert, kann nicht von der Zielgesellschaft als Bieterin beeinflusst werden.

Aktionäre der Zielgesellschaft, die dieses Angebot annehmen wollen, haben gegenüber ihrer Depotbank schriftlich die Annahme des Angebots (die „**Annahmeerklärung**“) zu erklären. Die Annahmeerklärung ist für eine bestimmte Zahl von Angebotsaktien abzugeben; diese Zahl ist in jedem Fall in der Annahmeerklärung selbst anzuführen. Die Depotbank leitet die Annahmeerklärung unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtanzahl jener Annahmeerklärungen hinsichtlich Angebotsaktien, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten

hat, umgehend an die Annahme- und Zahlstelle weiter. Weiters wird die Depotbank die so Angedienten Aktien vom Zeitpunkt des Einlangens der Mitteilung über die Annahme des Angebots gesperrt halten.

Die Annahme- und Zahlstelle hat bei der Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB) für die Angedienten Aktien die ISIN AT0000A218U8 „*OTTAKRINGER GETRÄNKE AG – zum Verkauf eingereichte Aktien*“ beantragt. Bis zur Übertragung des Eigentums (siehe dazu Punkt 4.7) an den Angedienten Aktien verbleiben die in der Annahmeerklärung angegebenen Stammaktien (wenngleich mit anderer ISIN) im Wertpapierdepot des annehmenden Aktionärs; sie werden jedoch neu eingebucht und als „*OTTAKRINGER GETRÄNKE AG – zum Verkauf eingereichte Aktien*“ gekennzeichnet und sind nicht über die Börse handelbar.

Die Annahmeerklärung des Aktionärs gilt dann als fristgerecht, wenn sie innerhalb der Annahmefrist bei der Depotbank eingeht und spätestens am zweiten (2.) Börsetag nach Ablauf der Annahmefrist um 17:00 Uhr (Ortszeit Wien) (i) die Umbuchung (das ist die Einbuchung der ISIN AT0000A218U8 und die Ausbuchung der ISIN AT0000758008) vorgenommen wurde und (ii) die Depotbank die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtanzahl an Stammaktien jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat, an die Annahme- und Zahlstelle weitergeleitet hat.

4.5. **Rechtsfolgen der Annahme**

Mit der Annahme dieses Angebots kommt ein Kaufvertrag über die Angedienten Aktien zwischen jedem annehmenden Aktionär und der Bieterin nach Maßgabe der in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Bestimmungen zu Stande. Dieser Kaufvertrag steht allerdings unter der auflösenden Bedingung, dass es zu einer Überzeichnung kommt. Im Falle einer Überzeichnung kommt der Kaufvertrag nach Maßgabe der Zuteilungsregeln gemäß dem nachfolgenden Punkt 4.6 zustande.

4.6. **Zuteilung der Angebotsaktien bei Überzeichnung des Angebots**

Gemäß § 20 ÜbG sind im Rahmen eines Teilangebots Annahmeerklärungen verhältnismäßig zu berücksichtigen, wenn Annahmeerklärungen für mehr Beteiligungspapiere abgegeben werden als ein Bieter zu erwerben beabsichtigt (dh konkret, wenn Annahmeerklärungen für mehr als 190.000 Stammaktien abgegeben werden).

In einem solchen Fall ist die Annahmeerklärung jedes Beteiligungspapierinhabers in dem Verhältnis zu berücksichtigen, in dem das Teilangebot zur Gesamtheit der zugegangenen Annahmeerklärungen steht.

Zum Beispiel: Gegenstand dieses Angebots sind 190.000 Stammaktien. Wird das Angebot für insgesamt 237.500 Stammaktien angenommen (ein Viertel mehr, als die Zielgesellschaft als Bieterin zu erwerben beabsichtigt), errechnet sich die Zuteilungsquote aus dem Quotienten der Angebotsaktien (dh, 190.000) und der Anzahl an Angedienten Aktien (in diesem Beispiel 237.500). Es werden in diesem Fall daher 80% der von jedem Aktionär eingereichten Stammaktien berücksichtigt (Zuteilungsquote in diesem Beispiel von 80%). Hat ein Aktionär etwa das Angebot für 100 Stammaktien angenommen, wird seine Annahme nur für 80 Stammaktien berücksichtigt. 20 Stammaktien verbleiben diesfalls im Depot des jeweils annehmenden Aktionärs.

Führt diese Zuteilungsregel zur Verpflichtung, Bruchteile von Stammaktien zu übernehmen, wird nach Ermessen der Annahme- und Zahlstelle auf die nächste ganze Zahl von Stammaktien auf- oder abgerundet. Die Anzahl von insgesamt 190.000 Stück Angebotsaktien wird jedoch keinesfalls überschritten.

4.7. **Zahlung des Kaufpreises und Übereignung („Settlement“)**

Der Angebotspreis wird jenen Inhabern von Stammaktien der Zielgesellschaft, die das Angebot während der Annahmefrist angenommen haben, spätestens am zehnten (10.) Börsetag nach dem Ablauf der Annahmefrist, sohin dem 24. Juli 2018, Zug um Zug gegen Übertragung der Stammaktien ausgezahlt.

4.8. **Abwicklungsspesen und steuerliche Hinweise**

Die Zielgesellschaft übernimmt (mit Ausnahme der im folgenden Absatz genannten Gebühren/Kosten) keine mit der Annahme oder der Abwicklung dieses Angebots in Zusammenhang stehenden Kosten und Gebühren, wie zum Beispiel Bankspesen, sonstige Transaktionskosten, Einkommenssteuern, Rechtsgeschäftsgebühren oder sonstige im Zusammenhang mit der Annahme und der Abwicklung des Angebots im Inland oder Ausland anfallende Abgaben und Steuern. Diese sind vom jeweiligen Aktionär der Zielgesellschaft selbst zu tragen.

Die Bieterin übernimmt ausschließlich die angemessenen und üblichen Gebühren und Kosten, die von Depotbanken in Zusammenhang mit der Abwicklung des vorliegenden Angebots eingehoben werden, jedoch maximal EUR 8 (acht) je Depot. Die Depotbanken werden gebeten, sich diesbezüglich mit der Annahme- und Zahlstelle in Verbindung zu setzen.

Ebenso wird Aktionären der Zielgesellschaft, die dieses Angebot annehmen wollen, dringend empfohlen, sich von ihren steuerlichen Beratern über die steuerlichen Folgen der Annahme des Angebots beraten zu lassen. Nur der jeweilige steuerliche

Berater ist in der Lage, die besonderen Verhältnisse des Einzelfalls zu berücksichtigen.

4.9. **Gewährleistung**

Die Inhaber der Stammaktien, die das Angebot angenommen haben, leisten zum Zeitpunkt der Annahme dieses Angebots und zum Zeitpunkt der Übereignung („*Settlement*“, siehe Punkt 4.7.) Gewähr für die Angedienten Aktien, dass,

- a. der annehmende Aktionär bevollmächtigt und uneingeschränkt befugt ist, dieses Angebot und die daraus resultierenden Verpflichtungen anzunehmen;
- b. die Abwicklung und die Ausführung aller Verpflichtungen dieses Angebots zu keinen Verletzungen oder Verstößen gegen Klauseln, Bedingungen oder Vorschriften steht, denen der annehmende Aktionär unterliegt;
- c. der annehmende Aktionär der alleinige Eigentümer der Angedienten Aktien ist und diese nicht mit Rechten Dritter belastet sind; und
- d. die Bieterin mit Abwicklung dieses Angebots uneingeschränktes Eigentum an den Aktien und den damit verbundenen Rechten erwirbt.

4.10. **Rücktrittsrecht der Aktionäre bei Konkurrenzangeboten**

Wird während der Laufzeit dieses Angebots ein konkurrierendes Angebot veröffentlicht, so sind die Inhaber von Stammaktien gemäß § 17 ÜbG berechtigt, vorangegangene Erklärungen der Annahme des ursprünglichen Angebots bis spätestens vier (4) Börsetage vor Ablauf von dessen ursprünglicher Annahmefrist zu widerrufen. Der Widerruf muss schriftlich über die jeweilige Depotbank oder die Annahme- und Zahlstelle erfolgen.

4.11. **Verbesserung des Angebots**

Die Bieterin schließt ausdrücklich eine nachträgliche Erhöhung des Angebotspreises von EUR 100,00 je Angebotsaktie aus. Gemäß § 15 Abs 1 ÜbG ist eine Nachbesserung dennoch zulässig, wenn ein konkurrierendes Angebot vorliegt oder die Übernahmekommission eine Verbesserung gestattet.

4.12. **Bekanntmachung und Veröffentlichung des Ergebnisses**

Das gegenständliche öffentliche Teilangebot wird am 29. Mai 2018 auf der Internetseite der österreichischen Übernahmekommission (www.takeover.at) sowie auf jener der Zielgesellschaft (www.ottakringtonkonzern.com) veröffentlicht. Darüber hinaus wird das Angebot in Form einer Broschüre samt dem Bericht des Sachverständigen gemäß §§ 9 und 13 f ÜbG sowohl am Sitz der Zielgesellschaft als auch bei

der Annahme- und Zahlstelle aufliegen. Hierüber wird am 29. Mai 2018 eine Hinweisbekanntmachung gemäß § 11 Abs 1a ÜbG im Amtsblatt zur Wiener Zeitung geschaltet.

Nach Abschluss des Angebots wird die Bieterin die Veröffentlichung des Ergebnisses des Angebots gemäß § 19 Abs 2 ÜbG auf den beiden genannten Internetseiten sowie im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veranlassen.

4.13. **Gleichbehandlung**

Die Bieterin bestätigt, dass der Angebotspreis für alle Inhaber von Stammaktien gleich hoch ist, und dass die übernahmerechtlichen Bestimmungen über die Gleichbehandlung aller Stammaktionäre während des Angebots eingehalten werden.

Die Zielgesellschaft als Bieterin und mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger werden während der Laufzeit dieses Angebots keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen, die auf den Erwerb von Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft zu besseren Bedingungen als im Angebot gerichtet sind, abgeben, es sei denn, die Zielgesellschaft als Bieterin verbessert dieses Angebot oder die Übernahmekommission gestattet gemäß § 16 Abs 1 ÜbG eine Ausnahme aus wichtigem Grund. Sollten die Zielgesellschaft als Bieterin oder die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger dennoch eine Erklärung auf Erwerb zu besseren Bedingungen abgeben, so gelten diese besseren Bedingungen auch für alle anderen Stammaktionäre der Zielgesellschaft, auch wenn sie das Angebot bereits angenommen haben.

Jede Verbesserung dieses Angebots gilt auch für jene Stammaktionäre, die dieses Angebot zum Zeitpunkt der Verbesserung bereits angenommen haben, es sei denn, dass sie dem widersprechen.

Erwerben die Zielgesellschaft als Bieterin und/oder die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger innerhalb von neun (9) Monaten nach Ablauf der Annahmefrist Stammaktien der Zielgesellschaft und wird hierfür eine höhere Gegenleistung als im Angebot gewährt oder vereinbart, so ist die Bieterin gemäß § 16 Abs 7 ÜbG gegenüber jenen Inhabern von Stammaktien, die das Angebot angenommen haben, zu einer Nachzahlung in Höhe des Unterschiedsbetrages verpflichtet.

Dies gilt nicht, sofern mit der Zielgesellschaft gemeinsam vorgehende Rechtsträger Anteile an der Zielgesellschaft bei einer Kapitalerhöhung in Ausübung eines gesetzlichen Bezugsrechts erwerben oder für den Fall, dass im Zuge eines Verfahrens nach dem GesAusG eine höhere Gegenleistung erbracht wird.

Der Eintritt eines Nachzahlungsfalles wird unverzüglich von der Zielgesellschaft als Bieterin veröffentlicht. Die Abwicklung der Nachzahlung wird die Bieterin auf ihre

Kosten binnen zehn (10) Börsentagen ab Veröffentlichung über die Annahme- und Zahlstelle veranlassen.

5. Künftige Beteiligungs- und Unternehmenspolitik

5.1. Gründe für das Angebot

Die Zielgesellschaft beabsichtigt, mit dem vorliegenden öffentlichen Angebot eigene Stammaktien zu erwerben. Die Gesellschaft ist gemäß § 65 Abs 1b AktG verpflichtet, den Gleichbehandlungsgrundsatz einzuhalten und damit allen Stammaktionären der Zielgesellschaft die Möglichkeit zu geben, ihre Stammaktien der Gesellschaft anzudienen. Nach der genannten Bestimmung entsprechen Erwerbe eigener Aktien über die Börse einerseits oder durch ein öffentliches Übernahmeangebot andererseits diesem Erfordernis. Aufgrund der geringen Liquidität der Stammaktien an der Wiener Börse ist die Zielgesellschaft als Bieterin darauf angewiesen, Aktien im Rahmen eines öffentlichen Angebots zu erwerben.

Die Zielgesellschaft beabsichtigt, die im Rahmen des vorliegenden öffentlichen Teilangebots zu erwerbenden Stammaktien der Zielgesellschaft als **Akquisitionswährung für Unternehmenskäufe** zu verwenden. Auf diese Art und Weise können andere geeignete Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen liquiditätsschonend erworben werden. Der Grund dafür, dass das vorliegende öffentliche Teilangebot auf Stammaktien beschränkt ist, liegt darin, dass Veräußerer von Unternehmen und damit strategische Investoren nach den Erfahrungen des Kapitalmarkts ausschließlich Stammaktien als Akquisitionswährung akzeptieren. Ein Rückwerb von Vorzugsaktien würde daher nicht zum gewünschten Ziel führen.

Der Vorstand ist zudem der Auffassung, dass Programme zur Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Unternehmenserfolg grundsätzlich ein geeignetes Mittel zur Incentivierung sind. Demgemäß wird der Vorstand für die Zukunft evaluieren, ob ein **Mitarbeiterbeteiligungsprogramm** im Unternehmen sinnvoll ist. Die Angebotsaktien würden für dieses Programm verwendet. Festgehalten wird, dass aus heutiger Sicht noch nicht beschlossen ist, ob ein solches Mitarbeiterbeteiligungsprogramm überhaupt installiert wird. Man befindet sich somit erst in der Evaluierungsphase.

Die **Hauptaktionärin** Ottakringer Holding AG hat erklärt, diese **Unternehmensziele zu unterstützen** und 172.454 Stammaktien in das Angebot einzuliefern (siehe dazu bereits oben Punkt 3.1).

5.2. **Zukünftige Unternehmenspolitik**

Die zukünftige Unternehmenspolitik wird aus heutiger Sicht durch den geplanten Aktienrückkauf keine Änderung erfahren. Mit den rückerworbenen eigenen Aktien sollen – wie bereits unter Punkt 5.1 ausgeführt wurde – auf liquiditätsschonende Art und Weise Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen erworben werden und allenfalls ein Mitarbeiterbeteiligungsmodell installiert werden.

5.3. **Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Standortsituation**

Mit diesem öffentlichen Teilangebot geht keine Änderung der Beschäftigungs- und Standortsituation einher.

5.4. **Kein Delisting-Angebot**

Die Zielgesellschaft erklärt, dass das vorliegende Angebot kein Delisting-Angebot im Sinne des § 27e ÜbG ist. Im Gegenteil: Das Angebot zielt darauf ab, dass die Hauptaktionärin Stammaktien der Zielgesellschaft abgibt und der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats diese für strategische Unternehmensakquisitionen einsetzt oder an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weitergibt.

6. Finanzierung des Angebots

Die Zielgesellschaft als Bieterin verfügt über ausreichende Mittel zur Finanzierung des Angebots und hat sichergestellt, dass diese rechtzeitig zur Erfüllung des Angebots zur Verfügung stehen.

7. Sonstige Angaben

7.1. **Transparenz allfälliger Zusagen der Bieterin an Organe der Zielgesellschaft**

Weder die Zielgesellschaft als Bieterin noch die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger haben für den Fall der erfolgreichen Durchführung des Angebots den Organmitgliedern der Zielgesellschaft eine über die aufrechten Bedingungen hinausgehenden vermögenswerten Vorteile angeboten oder gewährt.

7.2. **Steuerliche Auswirkungen**

Die Zielgesellschaft übernimmt ausschließlich ihre eigenen mit der Abwicklung dieses Angebots im Zusammenhang stehenden Kosten und Gebühren, insbesondere Kosten der Annahme- und Zahlstelle. Einkommenssteuern oder sonstige anfallende Abgaben und Steuern gelten nicht als mit der Abwicklung dieses Angebots im Zusammenhang stehende Kosten und werden nicht von der Zielgesellschaft getragen. Aktionären, die dieses Angebot annehmen wollen, wird dringend empfohlen, sich

von ihren steuerlichen Beratern über die steuerlichen Folgen der Annahme des Angebots beraten zu lassen.

7.3. **Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Das gegenständliche Angebot und dessen Abwicklung, insbesondere die bei Annahme dieses Angebots geschlossenen Kauf- und Übereignungsverträge, sowie nicht-vertragliche Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit diesem Angebot unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien, Innere Stadt, sofern zwingende gesetzliche Regeln nicht einen anderen Gerichtsstand vorsehen.

7.4. **Berater**

Als Berater der Zielgesellschaft sind tätig:

- a. DSC Doralt Seist Csoklich Rechtsanwälte GmbH, Währinger Straße 2-4, 1090 Wien, Österreich, ist Rechtsberater der Zielgesellschaft.
- b. Raiffeisen Centrobank AG, Tegetthoffstraße 1, 1010 Wien, Österreich, agiert als Annahme- und Zahlstelle.
- c. PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, Donau-City-Strasse 7, 1220 Wien, Österreich, ist der Sachverständige gemäß §§ 9 und 13 f ÜbG.

7.5. **Weitere Auskünfte**

Für weitere Auskünfte im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Angebots wenden Sie sich bitte während der üblichen Geschäftszeiten an die Annahme- und Zahlstelle Raiffeisen Centrobank AG unter der Geschäftsanschrift Tegetthoffstraße 1, 1015 Wien, den Telefonnummern +43-1-51520-426 oder +43-1-51520-423 und der Email Adresse dividends@rcb.at.

Ansprechpartner der Zielgesellschaft in Zusammenhang mit diesem Angebot ist Herr Mag. Alexander Tesar, erreichbar telefonisch unter +43-1-49100-2253 oder per E-Mail unter alexander.tesar@ottakringerkonzern.com.

Weitere Informationen sind auf der Webseite der Zielgesellschaft (www.ottakringerkonzern.com) sowie der Übernahmekommission (www.takeover.at) verfügbar. Die auf diesen Homepages abrufbaren Informationen stellen keinen Bestandteil dieser Angebotsunterlage dar.

7.6. **Angaben zum Sachverständigen gemäß §§ 9 und 13 ÜbG**

Die Zielgesellschaft hat die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, FN 88248b, Donau-City-Strasse 7, 1220 Wien zum Sachverständigen gemäß §§ 9 und 13 f ÜbG ernannt.

Unterschriftenseite folgt

Wien, am 29. Mai 2018



A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Aller pp & V. G.', is written over a horizontal line. The signature is stylized and cursive.

Ottakringer Getränke AG

8. Verbreitungsbeschränkungen ("Restriction of Publication")

Außer in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften dürfen die vorliegende Angebotsunterlage oder sonst mit dem Angebot in Zusammenhang stehende Dokumente außerhalb der Republik Österreich weder veröffentlicht, versendet, vertrieben, verbreitet oder zugänglich gemacht werden. Die Bieterin übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung für einen Verstoß gegen die vorstehende Bestimmung. Das Angebot wird insbesondere weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika, deren Territorien oder anderen Gebieten unter deren Hoheitsgewalt abgegeben, noch darf es in oder von den Vereinigten Staaten von Amerika aus angenommen werden. Dieses Angebot wird weiters weder direkt noch indirekt in Australien oder Japan gestellt, noch darf es in oder von Australien oder Japan aus angenommen werden.

Diese Angebotsunterlage stellt weder ein Angebot von Aktien noch eine Einladung dar, Aktien an der Zielgesellschaft in einer Rechtsordnung oder von einer Rechtsordnung aus anzubieten, in der die Stellung eines solchen Angebots oder einer solchen Einladung zur Angebotsstellung oder in der das Stellen eines Angebots durch oder an bestimmte Personen untersagt ist. Das Angebot wird weder von einer Behörde außerhalb der Republik Österreich genehmigt noch wurde eine derartige Genehmigung be-

Other than in compliance with applicable law, the publication, dispatch, distribution, dissemination or making available of (i) this Offer Document, (ii) a summary of or other description of the conditions contained in this Offer Document or (iii) other documents connected with the offer outside of the Republic of Austria is not permitted. The Bidder does not assume any responsibility for any violation of the above-mentioned provision. In particular, the offer is not being made, directly or indirectly, in the United States, its territories or possessions or any area subject to its jurisdiction, nor may it be accepted in or from the United States. Furthermore, this offer is not being made, directly or indirectly, in Australia or Japan, nor may it be accepted in or from Australia or Japan.

This offer document does not constitute a solicitation or invitation to offer Shares in the Target Company in or from any jurisdiction where it is prohibited to make such invitation or solicitation or where it is prohibited to launch an offer by or to certain individuals. The offer will neither be approved by an authority outside the Republic of Austria nor has an application for such an approval been filed.

antrag.

Inhaber von Aktien der Zielgesellschaft, die außerhalb der Republik Österreich in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen und/oder die das Angebot außerhalb der Republik Österreich annehmen wollen, sind angehalten, sich über die damit in Zusammenhang stehenden einschlägigen rechtlichen Vorschriften zu informieren und diese Vorschriften zu beachten. Die Bieterin übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung im Zusammenhang mit einer Annahme des Angebots außerhalb der Republik Österreich.

Shareholders who come into possession of the offer document outside the Republic of Austria and/or who wish to accept the offer outside the Republic of Austria are advised to inform themselves of the relevant applicable legal provisions and to comply with them. The Bidder does not assume any responsibility in connection with an acceptance of the Offer or its acceptance outside the Republic of Austria.

9. Bestätigung des Sachverständigen gemäß § 9 ÜbG

Auf Grund der von uns durchgeführten Prüfung gemäß § 9 Abs 1 Übernahmegesetz (ÜbG) können wir feststellen, dass das freiwillige öffentliche Teilangebot an die Inhaber von Stammaktien der Ottakringer Getränke AG vollständig und gesetzmäßig ist und insbesondere die Angaben über die gebotene Gegenleistung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Die Bieterin verfügt über die nötigen Finanzmittel um ihren Verpflichtungen aus diesem Angebot nachzukommen.

Wien, 29. Mai 2018



PwC Wirtschaftsprüfung GmbH